

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 03.07.2024

40. Stück

- 226. Geschäftsordnung Ethikkommission
 - 227. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 228. Widerruf der Bestellung zum 2. Stellvertreter des Lehrstuhlinhabers des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie
 - 229. Leitungen: Bestellung zur 2. stellvertretenden Lehrstuhlinhaberin des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie
 - 230. Außerkraftsetzung der Richtlinien zum „Bank Austria Visiting Scientists Program“
 - 231. Entwicklungsplan 2022-2027 - Änderung
 - 232. Entwicklungsplan 2025-2030 - Änderung
 - 233. Ausschreibung von Stellen
 - 233.1 Ausschreibung von Professuren
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

226. Geschäftsordnung Ethikkommission

Der Vorsitzende der vom Senat der Medizinischen Universität Graz gem. § 30 UG eingerichteten Ethikkommission, Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. Hans Peter DIMAI, gibt bekannt, dass folgende Änderung der Geschäftsordnung genehmigt wurde:

Geschäftsordnung

für die Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Rechtsgrundlagen	3
§ 2 - Aufgaben	3
§ 3 - Unabhängigkeit	3
§ 4 - Ehrenamtlichkeit der Mitglieder	3
§ 5 - Bearbeitungsbeitrag	4
§ 6 - Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder	4
§ 7 - Konstituierung	6
§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 - Expertinnen und Experten	7
§ 10 - Sitzungen	7
§ 11 - Einberufung von Sitzungen	8
§ 12 - Tagesordnung	8
§ 13 - Leitung der Sitzungen	9
§ 14 - Berichterstattung und Auskünfte	10
§ 15 - Beschlusserfordernisse	11
§ 16 - Abstimmungen im Umlaufweg	11
§ 17 - Befangenheit	12
§ 18 - Protokoll	12
§ 19 - Aufgaben der oder des Vorsitzenden	12
§ 20 - Verkürztes Verfahren	13
§ 21 - Geschäftsstelle	13

§ 22 - Standard-Verfahrensanweisungen (SOPs).....	14
§ 23 - Abgrenzungsbestimmung zur CTR-EK-Geschäftsordnung	14
§ 24 - Anwendung sonstiger Verfahrensnormen	15
§ 25 - Schlussbestimmungen	15
Abkürzungen.....	16

§ 1 - Rechtsgrundlagen

An der Medizinischen Universität Graz ist gemäß § 30 UG eine Ethikkommission eingerichtet. Durch Vereinbarungen mit den jeweiligen für die Einrichtung von Ethikkommissionen zuständigen Organen (z.B. mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., mit dem Land Steiermark, mit Dritten) kann diese Ethikkommission für weitere Krankenanstalten oder andere Einrichtungen, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, sowie für klinische Prüfungen und medizinische Forschung die in der Steiermark, jedoch außerhalb von Krankenanstalten, durchgeführt werden, für zuständig erklärt werden.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nicht-interventioneller Studien und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Weiters zählt die Beurteilung der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten, der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden zu den Aufgaben der Ethikkommission. Die Ethikkommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze der Deklaration von Helsinki, der ICH-GCP, sowie unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen von EU-Verordnungen und Richtlinien, des AMG, des MPG, des LMSVG, der EN ISO 14155, des GTG, des DSGVO, des KaKuG, des STKAG, sowie aller anderer in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften¹. Ihre Stellungnahmen ergehen in Beschlussform. Die Ethikkommission ist befugt, ihren Beschlüssen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen und Empfehlungen beizusetzen oder sie zu befristen.
- (2) Die Ethikkommission kann weiters zu in ihrem Wirkungsbereich auftretenden medizinisch-ethischen Fragen Stellung nehmen.

§ 3 - Unabhängigkeit

Die Ethikkommission ist in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

§ 4 - Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

¹ zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln gemäß CTR siehe die Abgrenzungsbestimmung in § 23

§ 5 - Bearbeitungsbeitrag

Der*die Rektor*in ist berechtigt, für die Beurteilung von klinischen Prüfungen nach Anhörung der Kommission einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag festzusetzen, sofern die Festlegung der Bearbeitungsbeiträge für Studien nicht behördlich festgesetzt wird.

§ 6 - Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission setzt sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammen. Die Zusammensetzung hat jedenfalls die Erfordernisse der österreichischen und europäischen Gesetze zu erfüllen.
- (2) Die Kommission besteht aus (§ 30 Abs. 2 UG iVm § 8c KAKuG)
 1. der*dem Vorsitzenden,
 2. den Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden,
 3. mindestens einer Ärztin* einem Arzt, die*der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztliche*r Leiter*in der Krankenanstalt noch Prüfer*in ist,
 4. mindestens einer Fachärztin* einem Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt, oder ggf. einer Zahnärztin* einem Zahnarzt, und der*die nicht Prüfer*in ist;
 5. einer* einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
 6. einer* einem Jurist*in
 7. einer* einem Pharmazeut*in
 8. einer* einem Patientenvertreter*in im Sinne des §11e KaKuG;
 9. einer* einem Vertreter*in einer repräsentativen Behindertenorganisation
 10. einer* einem Vertreter*in der Senior*innen
 11. einer* einem Statistiker*in, oder einer* einem Biometriker*in
 12. einer* einem Theologin* Theologen, oder einer* einem Seelsorger*in, die*der an einer Krankenanstalt tätig ist;
 13. einer* einem Fachärztin* Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder einer Person mit gleichwertiger pharmakologischer Expertise
- (3) Der Senat erstellt in Absprache mit der Ethikkommission einen Vorschlag für die*den Vorsitzende*n der Ethikkommission. Dieser Vorschlag ist dem*der Rektor*in zur Stellungnahme vorzulegen. Die*der Vorsitzende nominiert mindestens zwei, maximal drei

- Stellvertreter*innen. Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen bilden das Vorsitzteam. Die*der Vorsitzende und seine*ihre Stellvertreter*innen können, aber müssen nicht gleichzeitig Mitglieder gemäß Absatz 2 Z 3 bis 13 sein.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 bis 13 werden auf Vorschlag der*des Vorsitzenden der Ethikkommission vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Soweit erforderlich hat die*der Vorsitzende der Ethikkommission Vorschläge von geeigneten Einrichtungen einzuholen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise mindestens ein*e qualifizierte*r Stellvertreter*in zu wählen. Der Senat wählt die Mitglieder und ihre Vertretungen für eine Funktionsperiode von 3 Jahren, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.
 - (5) Die*der Vorsitzende kann unter Bedachtnahme auf eine angemessene Repräsentanz von für die Beurteilungen wichtigen Sonderfächern weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Fachärzt*innen sowie aus dem Kreis der Universitätslehrer*innen der Medizinischen Universität Graz bestellen, wobei die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder auf 20 beschränkt ist.
 - (6) Die Mitglieder gemäß §6 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 werden von der*dem Vorsitzenden jeweils projektbezogen aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Ärztinnen*Ärzte oder ggf. aus einer externen Krankenanstalt bestellt, sofern das entsprechende Sonderfach nicht ohnedies durch die Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 vertreten ist.
 - (7) Bei der Beurteilung von einzelnen Forschungsprojekten bzw. klinischen Prüfungen wird aus dem Kreis der auf Dauer bestellten Mitglieder gemäß Absatz 2 sowie bei Bedarf zusätzlich aus fachlich geeigneten externen Personen jeweils ein zuständiger Ethikkommissions-Ausschuss (EK-Ausschuss) gebildet, der über den Ethikantrag berät und entscheidet. Diesem EK-Ausschuss hat bei klinischen Prüfungen von Medizinprodukten auch ein*e technische*r Sicherheitsbeauftragte*r einer Krankenanstalt oder eine Person mit einem Studienabschluss in biomedizinischer Technik oder einem abgeschlossenen Ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Studium mit zumindest dreijähriger Erfahrung im Bereich der biomedizinischen Technik als zusätzliches Mitglied anzugehören. Über die Zusammensetzung des jeweiligen EK-Ausschusses sowie die Beziehung externer Mitglieder entscheidet die*der Vorsitzende.
 - (8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2, 5 und 6, sowie – soweit zutreffend – die Mitglieder gemäß Abs. 7.

- (9) Alle Mitglieder, stellvertretende, projektbezogene und externe Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon bei ihrem Eintritt in die Kommission durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.
- (10) Alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind verpflichtet, der Veröffentlichung folgender persönlicher Daten zuzustimmen: vollständiger Name und Titel, Beruf, berufliche Zugehörigkeit (Institut, Klinik, etc.) und ihre Funktion in der Ethikkommission.
- (11) Alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt in die Kommission und in der Folge in zweijährlichen Abständen ihr aktuelles Curriculum vitae (CV) dem Sekretariat (Geschäftsstelle, § 21) zu übermitteln sowie Änderungen ihrer beruflichen Stellung, soweit diese die Grundlage für ihre Bestellung zum Mitglied der Ethikkommission betreffen, unverzüglich der*dem Vorsitzenden zu melden.
- (12) Die Mitglieder der Ethikkommission haben allfällige Beziehungen zur pharmazeutischen Industrie oder Medizinprodukteindustrie gegenüber dem Träger vollständig offenzulegen. Sie haben sich ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission – unbeschadet weiterer allfälliger Befangenheitsgründe – in allen Angelegenheiten zu enthalten, in denen eine Beziehung zur pharmazeutischen Industrie oder Medizinprodukteindustrie geeignet ist, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (13) Die Mitglieder der Ethikkommission können aus wichtigem Grund (beispielsweise Vertrauensunwürdigkeit, mangelhafte Ausübung der Tätigkeit etc.), aus ihrer Funktion enthoben werden. Ein Enthebungsantrag kann von einem Mitglied des Vorsitzteams oder von mindestens drei Mitgliedern der Ethikkommission im Wege des Vorsitzteams gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 - Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung wird von der*dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der Kommission - insbesondere an deren Sitzungen - teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der*dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis 7 Tage vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Diese*r hat für die Verständigung des entsprechenden stellvertretenden Mitglieds zu sorgen.

- (2) Tritt die Verhinderung kurzfristig auf, bzw. ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, kann die*derVorsitzende für die betroffene Sitzung ein entsprechend qualifiziertes Mitglied bestellen.
- (3) Bei Verhinderung während der Sitzung oder Befangenheit bei der Beurteilung einer Studie hat die*der Vorsitzende für den Fortgang der Sitzung Sorge zu tragen.
- (4) Bei länger dauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das bestellte stellvertretende Mitglied. Handelt es sich um ein Mitglied gemäß § 6 Abs. 2, 3 oder 4, hat die*der Vorsitzende den Senat zu informieren, um die Bestellung bzw. Wahl eines neuen stellvertretenden Mitglieds zu veranlassen. Im Falle eines Mitglieds nach § 6 Abs. 5 bestellt die*derVorsitzende ein neues stellvertretendes Mitglied.
- (5) Jedes Mitglied kann persönlich oder über seine*n Stellvertreter*in nur eine Stimme abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (6) Die Stellvertreter*innen der ständigen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, auch wenn das durch sie zu vertretende Mitglied anwesend ist. Vertreter*innen stimmberechtigter Mitglieder sind in diesem Fall jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 9 – Expert*innen

Die*der Vorsitzende ist berechtigt, für die Beurteilung spezifischer Fragestellungen Expert*innen als Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen oder von solchen schriftliche Gutachten einzuholen. Diese Expert*innen sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen zu verpflichten.

§ 10 - Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg (§ 16) in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen. Sitzungen und Abstimmungen können bei Bedarf auch mit Hilfe von Videokonferenzen oder anderen elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) An den Sitzungen können Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle (§ 21) zum Zwecke der administrativen Unterstützung und der Protokollführung teilnehmen. Diese unterliegen der

Verschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.

§ 11 - Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Kommission ist von der*dem Vorsitzenden mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die*der Vorsitzende hat eine Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine sowie die dazugehörigen Stichtage für die Einreichung für ein Jahr im Vorhinein zu veröffentlichen. Für Arzneimittel- und Medizinproduktstudien gelten die gesetzlich vorgegebenen Stichtage und Fristen sowie die einschlägigen CTR-Geschäftsordnungen.
- (3) Die*der Vorsitzende kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, sowie der für die Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Eine Übermittlung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- (5) Die*der Vorsitzende hat zum frühestmöglichen Termin, zumindest aber innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens drei der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (6) Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann von der*dem Vorsitzenden im Dringlichkeitsfall bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

§ 12 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der*dem Vorsitzenden zu erstellen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegenüber der*dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Das schriftliche Verlangen muss spätestens 14 Tage vor der Sitzung einlangen.
- (3) Die Tagesordnung ist mindestens nach folgendem Schema zu gliedern:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Genehmigung der Tagesordnung

4. Berichte
 5. Laufende Angelegenheiten
 6. Anträge
 7. Allfälliges
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann bzw. können bei ordentlichen Sitzungen
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden,
 - Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden,
 - weitere Tagesordnungspunkte, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert, aufgenommen werden.
- (5) Die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf weder geändert noch erweitert werden.

§ 13 - Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, im Falle ihrer*seiner Verhinderung von einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung der Vorgenannten übernimmt das dienstälteste, anwesende stimmberechtigte Kommissionsmitglied die Sitzungsleitung.
- (2) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Vorsitzteams (§ 17) gilt für die Behandlung des betroffenen Gegenstandes Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die*der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie*er hat die Beschlussfähigkeit festzustellen, sowie die Vertretung von verhinderten Mitgliedern zu prüfen. Sie*er erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und hat das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die*der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen dazu vorliegen.
- (5) Die*der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (6) Die*der Vorsitzende hat die Sitzung nach einer Dauer von längstens sechs Stunden ab Sitzungsbeginn zu unterbrechen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen einer Fortführung der Sitzung zu. Im Falle einer Unterbrechung hat die*der Vorsitzende den Termin für die Fortsetzung der Sitzung festzulegen.

§ 14 - Berichterstattung und Auskünfte

- (1) Die*der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung - sofern die betreffende Angelegenheit nicht den Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet - jedenfalls zu berichten über:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 3. die im verkürzten Verfahren bearbeiteten Anträge (§ 20);
 4. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege (§ 16);
 5. Gesetze, Verordnungen und sonstige Mitteilungen, die den Aufgabenbereich der Kommission betreffen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der*dem Vorsitzenden während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten.
- (3) Die*der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kommission beauftragen, zu eingereichten Projekten oder sonstigen Unterlagen (Projektänderungen, schwerwiegende unerwünschte Ereignisse bzw. Nebenwirkungen, etc.) einen Bericht zu erstatten.
- (4) Die*der jeweilige Projektleiter*in (die*der klinische Prüfer*in) - bei einer neuen medizinischen Methode oder neuer Behandlungskonzepte und -methoden die*der Leiter*in der betreffenden Organisationseinheit (bei ungegliederten Universitätskliniken die*der Klinikvorständ*in, bei gegliederten Universitätskliniken die*der Leiter*in der Klinischen Abteilung, bei Krankenanstalten außerhalb des Universitätsklinikums Graz die*der Primaria*Primarius), bei Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflegekonzepte und -methoden die*der Leiter*in des Pflegedienstes - hat nach zeitgerechter und nachweislicher Einladung ihr*sein Projekt grundsätzlich persönlich der Ethikkommission vorzustellen. Eine Stellvertretung kann durch die*den Vorsitzende*n bewilligt werden.
- (5) Für Anträge, die wegen ihrer Einfachheit und Klarheit keine Diskussion mit der*dem Projektleiter*in erforderlich erscheinen lassen, kann die*der Vorsitzende im Einvernehmen mit einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden die Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung aufheben.
- (6) Die*der Projektleiter*in ist berechtigt, maximal 3 in das Projekt involvierte Mitarbeiter*innen zur Vorstellung des Projektes mitzubringen.
- (7) Vertreter*innen des*der Sponsors*Sponsorin ist auf Wunsch im Rahmen der Sitzung bei der Behandlung des betreffenden Antrages Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (8) Die zur Berichterstattung und Auskunft eingeladenen projektbeteiligten Personen und die in Vertretung des Sponsors anwesenden Personen haben während der Diskussion und der Beschlussfassung über das betroffene Projekt den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 15 - Beschlusserfordernisse

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die physische oder virtuelle Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter*innen erforderlich. Weitere das Quorum betreffende Regelungen können in den Standard-Verfahrensanweisungen (§ 22) festgelegt werden. Für die Beschlussfassung der EK-Ausschüsse, insbesondere bei CTR-Anträgen, gelten die Vorgaben der CTR-Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt - sofern nicht anders festgelegt - in offener Abstimmung.
- (3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer*innen für den Antrag gestimmt haben.
- (4) Ein Antrag kann auch vorbehaltlich noch nachzureichender Änderungen und/oder Ergänzungen angenommen werden, die nach deren Eingang im verkürzten Verfahren gemäß § 20 auf Konformität mit dem Beschluss zu prüfen sind.
- (5) Die Beschlüsse der Ethikkommission sind der*dem Antragsteller*in, der zuständigen Behörde, sowie – wenn zutreffend – dem Sponsor innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist mit einer Begründung versehen schriftlich oder in Entsprechung von gesetzlichen Formvorgaben mitzuteilen.

§ 16 - Abstimmungen im Umlaufweg

- (1) Liegen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt nicht alle erforderlichen Informationen zur Beschlussfassung vor und ist das Eintreffen der fehlenden Informationen kurzfristig zu erwarten, kann auf Vorschlag der*des Vorsitzenden - nach Eintreffen und Aussendung der fehlenden Unterlagen an die Mitglieder - unter folgenden Voraussetzungen eine Abstimmung im Umlaufweg erfolgen:
 1. alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen dafür;
 2. der Modus der Abstimmung (per E-Mail) wird einstimmig festgelegt;
 3. die Frist (mindestens 5 Werktage nach Aussendung der Unterlagen) wird einstimmig festgelegt.
- (2) Der Antrag gilt dann als angenommen, wenn nach Ablauf der Frist mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

§ 17 - Befangenheit

- (1) Ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied, bei dem einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe oder eine Befangenheit gemäß § 6 Abs. 12 vorliegt, hat während der Diskussion zur Beschlussfassung und der Beschlussfassung des betroffenen Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied an einem Projekt, über das ein Beschluss gefasst werden soll, beteiligt ist.
- (3) Ein Befangenheitsgrund ist der*dem Vorsitzenden vom betroffenen Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied sofort anzuzeigen.
- (4) Erforderlichenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied von der*dem Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

§ 18 - Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Beratungen zu erstellen und von der* dem Vorsitzenden und einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (2) Ausfertigungen des Protokolls sind den Ethikkommissionsmitgliedern und der*dem Rektor*in der Medizinischen Universität zuzuleiten.
- (3) Der*dem ärztlichen Direktor*Direktorin des LKH-Universitätsklinikum Graz und der*dem ärztlichen Direktor*in der Krankenanstalt, für welche die Ethikkommission für zuständig erklärt wurde, sind Protokollauszüge mit den Tagesordnungspunkten zu übermitteln, welche die jeweilige Krankenanstalt betreffen.
- (4) Die* der Vorsitzende ist über Anforderung des*der Antragsteller*in, des Sponsors oder der zuständigen Behörde berechtigt, über das Ergebnis der Beratungen Bestätigungen auszustellen.

§ 19 - Aufgaben der*des Vorsitzenden

- (1) Die*der Vorsitzende ist in ihrer* seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Ethikkommission gebunden.
- (2) Zu den Obliegenheiten der*des Vorsitzenden gehören:
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 2. die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 3. die selbstständige Erledigung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung

und - im Einvernehmen mit einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden - die Bearbeitung von Anträgen im verkürzten Verfahren (§ 20).

- (3) Die Angelegenheiten, die zu den selbständigen Geschäften der* des Vorsitzenden gehören, werden durch Beschluss der Ethikkommission gemäß § 15 Abs. 3 in den Standard-Verfahrensanweisungen (§ 22) festgelegt.
- (4) Die* der Vorsitzende kann Teile ihrer* seiner selbständigen Geschäfte unter Beibehaltung ihrer* seiner Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit einem* einer der stellvertretenden Vorsitzenden an diese* diesen delegieren.

§ 20 - Verkürztes Verfahren

- (1) Im verkürzten Verfahren werden Anträge und Meldungen außerhalb von Sitzungen von zwei Mitgliedern des Vorsitzteams im Einvernehmen behandelt. Besteht kein Einvernehmen kann das verkürzte Verfahren nicht angewendet werden.
- (2) Im Falle einer Verhinderung einer der beiden in Abs. 1 genannten Personen tritt an deren Stelle ein von der jeweils nicht verhinderten Person beizuziehendes ständiges Mitglied der Kommission.
- (3) Die* der Vorsitzende und einer* eine der stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. das gemäß Abs. 2 beigezogene Mitglied können bei Bedarf einvernehmlich weitere Mitglieder (z.B. eine*n Biometriker*in, eine*n Fachärztin*Facharzt des jeweiligen Sonderfaches) in das verkürzte Verfahren einbeziehen.
- (4) Im verkürzten Verfahren können Anträge und Meldungen behandelt werden. Die Kriterien für die Behandlung im verkürztem Verfahren werden durch Beschluss der Ethikkommission gemäß § 15 Abs. 3 in den Standard-Verfahrensanweisungen (§ 22) festgelegt.
- (5) Über sämtliche im verkürzten Verfahren akzeptierte Anträge hat die* der Vorsitzende in der folgenden Sitzung zu berichten und sie im Protokoll dieser Sitzung darzustellen.
- (6) Sämtliche im verkürzten Verfahren bearbeitete Meldungen sind im Anhang des Protokolls der folgenden Sitzung darzustellen.

§ 21 - Geschäftsstelle

- (1) Der Ethikkommission steht eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben personell und sachlich geeignet ausgestattete Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle hat öffentlich zugänglich zu sein und ist an Werktagen zu festzulegenden Kernzeiten zu besetzen. Diese Kern-Öffnungszeiten sind zu veröffentlichen.

§ 22 - Standard-Verfahrensweisungen (SOPs)

- (1) Die detaillierten Abläufe der einzelnen Verfahrensschritte, sowie die Erstellung von Richtlinien für die Antragsteller, Formulare, etc. sind in Standard-Verfahrensweisungen (Standard Operating Procedures, SOPs) zu regeln.
- (2) Zumindest für die folgenden Aufgaben sind SOPs zu erstellen:
 1. Behandlung eingehender Dokumente
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Anträgen
 3. Ausstellung von Voten und Benachrichtigungen
 4. Anforderung von Gutachten
 5. Selbstständige Geschäfte der*des Vorsitzenden
 6. Kriterien für die Anwendung des verkürzten Verfahrens
 7. Finanzgebarung
 8. Mitgliederverwaltung und –Dokumentation
 9. Archivierung
 10. Datenschutz und Datensicherheit
- (3) Die SOPs sind von der*dem Vorsitzenden zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten.
- (4) Sie werden durch Beschluss der Ethikkommission gemäß § 15 Abs. 3 in Kraft gesetzt.
- (5) Die SOPs enthalten detaillierte Regelungen der internen Abläufe in der Ethikkommission und sind – im Gegensatz zu dieser Geschäftsordnung – grundsätzlich nicht öffentlich. Bestimmte Teile der SOPs können auf Beschluss der Ethikkommission gemäß § 15 Abs. 3 veröffentlicht werden. Den zuständigen Behörden ist auf Wunsch jedenfalls Einsicht in die SOPs zu gewähren.

§ 23 - Abgrenzungsbestimmung zur CTR-EK-Geschäftsordnung

Zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln wurde die an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 30 Abs 1 UG 2002 bzw. § 8c KAKuG iVm landesgesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Leit-Ethikkommissions-VO, BGBl II Nr. 214/2004 eingerichtete Ethikkommission vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Vollzugsbereich des AMG idF BGBl I Nr. 8/2022 und der VO (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG als Ethikkommission kundgemacht, deren diesbezügliche Geschäftsordnung durch die

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht berührt, sondern lediglich subsidiär ergänzt wird.

§ 24 - Anwendung sonstiger Verfahrensnormen

Für Verfahrensschritte, die nicht in anderer Weise oder nur teilweise in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gelten sinngemäß und soweit anwendbar die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat der Medizinischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 - Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Abkürzungen

AMG	Bundesgesetz vom 2.3.1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)	BGBl. Nr. 185/1983, in der geltenden Fassung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)	BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung
CTR	Clinical Trials Regulation (CTR)	EU No 536/2014
DSG	Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)	BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung
EN ISO 14155	Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen	ÖNORM ISO 14155-1:2020, , 1.8.2020
GTG	Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz - GTG)	BGBl.Nr. 510/1994, in der geltenden Fassung
ICH-GCP	ICH ('International Conference on Harmonization of Technical Requirements for Registration of Pharmaceuticals for Human Use') Note for Guidance on Good Clinical Practice (GCP)	GCP E6 (R2) CPMP/ICH/135/95, 01.12.2016
KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG)	BGBl. Nr. 1/1957, in der geltenden Fassung
LMSVG	Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetz	BGBl.I, Nr. 13/2006 in der geltenden Fassung
MPG	Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG)	BGBl. I, Nr. 122/2021 und BGBl. Nr. 657/1996, in der geltenden Fassung
STKAG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (Krankenanstaltenlandesgesetz - STKAG)	LGBl. Nr. 111/2012, in der geltenden Fassung
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz - UG 2002)	BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung

227. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. PD Dr. Gerhard PICHLER**
zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für Neonatologie mit Wirkung ab **01.07.2024** befristet bis zur Besetzung der Professur, längstens jedoch bis einschließlich **31.12.2024** vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

228. Widerruf der Bestellung zum 2. Stellvertreter des Lehrstuhlinhabers des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die an

Herrn Assoz. Prof. PD Mag. Dr. Roland MALLI

übertragene Funktion des 2. Stellvertreters des Lehrstuhlinhabers des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie per 25.06.2024

widerrufen wird.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

229. Leitungen: Bestellung zur 2. stellvertretenden Lehrstuhlinhaberin des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Rektorats in seiner Sitzung am 25.06.2024 in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ PD Mag.^a PhD Corina MADREITER-SOKOLOWSKI**
zur 2. stellvertretenden Lehrstuhlinhaberin des Lehrstuhls für Molekularbiologie und Biochemie mit Wirkung ab **15.06.2024** befristet bis zum **28.02.2025** vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

230. Außerkraftsetzung der Richtlinien zum „Bank Austria Visiting Scientists Program“

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Außerkraftsetzung der im Mitteilungsblatt vom 02.02.2011 unter Punkt 72 veröffentlichten Richtlinie zum „Bank Austria Visiting Scientists Program“ der Medizinischen Universität Graz beschlossen hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

231. Entwicklungsplan 2022-2027 - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt nach Zustimmung des Senates vom 19.06.2024 und nach Genehmigung des Universitätsrates vom 21.06.2024 die Änderungen des Entwicklungsplanes 2022-2027, betreffend den Anhang - Widmung von Professor*innenstellen - bekannt:

Anhang

Widmung von Professor*innenstellen

Es ist das Ziel, nachstehende Professor*innenstellen zur Erfüllung der Lehraufgaben, unter Bezugnahme auf die bestehenden Stärkefelder in der Forschung der Med Uni Graz und der klinischen Notwendigkeit, unter Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit, zu widmen und zu besetzen. Jede Professur ist einer wissenschaftlichen Organisationseinheit zugeordnet. Die organisatorische Zuordnung ist Inhalt des Organisationsplanes in der jeweils geltenden Fassung der Med Uni Graz.

Darstellung der Professuren nach § 98 UG im Klinischen Bereich (Kopfzahlen, nicht gewichtet)

Fachliche Widmung ¹	Ist-Bestand ²	Planungsstand		
	2019	zum Ende der LV-Periode 2019-2021 ³	2022-2024 ⁴	2025-2027
Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin	1	1	1	1
Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin	1	1	1 (Umwidmung per 2024) ⁵	1
Spezielle Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin	1	0	0	0
Experimentelle Anästhesiologie	1	1	1	1
Augenheilkunde und Optometrie	1	1	1	1
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	1	1	1	1
Allgemeinchirurgie	1	1	1 (Umwidmung per 2022) ⁶	1
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	1	1	1	1
Herzchirurgie	0	1	1	1
Thoraxchirurgie	1	1	1	1

¹ gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den EP gem. § 98 Abs. 1 UG.

² Stichtag 31. Dezember 2019

³ Antizipierter Planungsstand zum 31. Dezember 2021

⁴ Stichtag 31. Dezember 2023

⁵ Herz-, Thorax-, Gefäßanästhesiologie und Intensivmedizin

⁶ in Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachliche Widmung ⁷	Ist-Bestand ⁸	Planungsstand		
	2019	zum Ende der LV-Periode 2019-2021 ⁹	2022-2024 ¹⁰	2025-2027
Biostatistik	1	1	1	1
Neue Medien in der Wissensvermittlung und -verarbeitung	1	1	0	0
Pflegewissenschaft	1	1	1	1
Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung	1	1	1	1
Ethik in der Medizin	0	0	1	1
Computational Medicine	0	0	1	1
Geplante weitere nicht-klinische Professuren in der LV-Periode 2025-2027				3

Zahl der Universitätsprofessuren gemäß § 99 Abs. 1 UG, befristet auf 5 Jahre

Fachliche Widmung ¹³	Ist-Bestand ¹⁴	Planungsstand		
	2019	zum Ende der LV-Periode 2019-2021	2022-2024 ¹⁵	2025-2027
Mikrobiomforschung in der Humanmedizin	1	0	0	0
Translationale Pädiatrische Hämatologie und Immunologie	1	0	0	0
Unfallchirurgie	1	0	0	0
Health Economics	0	0	1	1

¹³ Soweit bekannt/geplant.

¹⁴ Stichtag 31. Dezember 2019

¹⁵ Stichtag 31. Dezember 2023

232. Entwicklungsplan 2025-2030 - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt nach Zustimmung des Senates vom 19.06.2024 und nach Genehmigung des Universitätsrates vom 21.06.2024 die Änderungen des Entwicklungsplans 2025 - 2030, betreffend den Anhang - Widmung von Professor*innenstellen - bekannt:

Anhang

Widmung von Professor*innenstellen

Es ist das Ziel, nachstehende Professor*innenstellen zur Erfüllung der Lehraufgaben, unter Bezugnahme auf die bestehenden Stärkefelder in der Forschung der Med Uni Graz und der klinischen Notwendigkeit, unter Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit, zu widmen und zu besetzen. Jede Professur ist einer wissenschaftlichen Organisationseinheit zugeordnet. Die organisatorische Zuordnung ist Inhalt des Organisationsplanes in der jeweils geltenden Fassung der Med Uni Graz.

Darstellung der Professuren nach § 98 UG im Klinischen Bereich (Kopfzahlen, nicht gewichtet)

Fachliche Widmung (Name der Professur) ⁷³	Ist-Bestand ⁷⁴	Planungsstand		
	2022	zum Ende der LV-Periode 2022-2024 ⁷⁵	2025-2027 ⁷⁶	2028-2030
Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin	1	1	1	1
Herz-, Thorax-, Gefäßanästhesiologie und Intensivmedizin	1	0	1	1
Experimentelle Anästhesiologie	1	1	1	1
Augenheilkunde und Optometrie	1	1	1	1
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	1	1	1	1
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	1	1	1	1
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	1	1	1	1
Herzchirurgie	0	1	1	1
Thoraxchirurgie	1	1	1	1
Gefäßchirurgie	1	1	1	1
Transplantationschirurgie	1	0	0	0
Dermatologie mit besonderer Berücksichtigung der Photobiologie und Bioimmuntherapie	1	1	1	1
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2	2	2	2
Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde	1	1	1	1

⁷³ gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den EP gem. § 98 Abs. 1 UG.

⁷⁴ Stichtag 31. Dezember 2022

⁷⁵ Antizipierter Planungsstand zum 31. Dezember 2024

⁷⁶ Stichtag 31. Dezember 2025

Fachliche Widmung (Name der Professur) ⁷⁷	Ist-Bestand ⁷⁸	Planungsstand		
	2022	zum Ende der LV- Periode 2022-2024 ⁷⁹	2025-2027 ⁸⁰	2028-2030
Molekularbiologie	1	1	1	1
Immunologie	1	1	1	1
Zellbiologie	1	1 ⁸¹	1	1
Pharmakologie und Toxikologie	1	1	1	1
Anatomie	1	1	1	1
Gerichtliche Medizin	1	1	1	1
Klinische Pathologie und Molekularpathologie	1	1	1	1
Pathologie m.b.B.d. Molekularpathologie	1	1 (neue Widmung wird noch definiert)	1	1
Klinische Humangenetik	1	1	1	1
Hygiene und Mikrobiologie	1	1	1	1
Sozialmedizin und Epidemiologie	1	1	1	1
Medizinische Informatik	1	1	1	1
Biostatistik	1	1	1	1
Neue Medien in der Wissensvermittlung und - verarbeitung	1	0	0	0
Pflegewissenschaft	1	1	1	1
Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung	1	1	1	1
Ethik in der Medizin	0	0	1	1
Computational Medicine	0	0	1	1
Geplante weitere nicht- klinische Professuren in der LV-Periode 2028-2030				3

⁸¹ Histologie und Embryologie wird am Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie weitergeführt

233. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Wiss. Projektmitarbeiter*in (PraeDoc)
Kennung I-SOZEPI-2024-002837
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
Beschäftigungsausmaß 50%
Befristet bis 30.06.2026

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsprojekt (ÖAW Projekt) "Alterssuizid in Österreich: Eine Niedrig- und Hochrisikopopulationsstudie basierend auf verknüpften personenbezogenen Registerdaten"
- Verfassen von zwei wissenschaftlichen Publikationen
- Dissertationsprojekt an der Med Uni Graz (Dr.scient.med.) im Rahmen des Forschungsprojekts möglich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium Humanmedizin, Psychologie oder anderer relevanter Fachgebiete (Soziologie, Epidemiologie, Demographie, Public Health)
- Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und Projektmanagement
- Gute Kenntnisse in statistischer Datenanalyse (mit R)
- Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit in einem kleinen, engagierten Team
- Qualitätsbewusstsein, Verlässlichkeit und Motivation sich in ein Thema einzuarbeiten
- Soziale und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 50.103,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Wiss. Projektmitarbeiter*in (PraeDoc)
Kennung I-SOZEPI-2024-002839
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
Beschäftigungsausmaß 25%
Befristet bis 30.05.2026

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsprojekt (ÖAW Projekt) "Alterssuizid in Österreich: Eine Niedrig- und Hochrisikopopulationsstudie basierend auf verknüpften personenbezogenen Registerdaten"
- Verfassen von einer wissenschaftlichen Publikation
- Dissertationsprojekt an der Med Uni Graz (Dr.scient.med.) im Rahmen des Forschungsprojektes möglich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium Humanmedizin, Psychologie oder anderer relevanter Fachgebiete (Soziologie, Epidemiologie, Demographie, Public Health)
- Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und Projektmanagement
- Gute Kenntnisse in statistischer Datenanalyse (mit R)
- Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit in einem kleinen, engagierten Team
- Qualitätsbewusstsein, Verlässlichkeit und Motivation sich in ein Thema einzuarbeiten
- Soziale und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 50.103,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Kennung KA-HNO-2024-002828

Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinische Abteilung für allgemeine HNO

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde / der Klinischen Abteilung für Allgemeine HNO

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung in HNO-Heilkunde und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 72.622,06** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Kennung UK-FHKGH-2024-002843

Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Klinische Abteilung für Geburtshilfe

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien im Gebiet der Geburtshilfe und Pränatalmedizin
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz und § 6 der Ärztinnen/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Vorerfahrung im Bereich der klinischen Forschung
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Vorerfahrung im Bereich des geburtshilflichen Basisultraschalls
- Ausgeprägtes Interesse für die klinisch-translationale Forschung und Grundlagenforschung
- Motivation zur Absolvierung eines Doktoratsstudiums
- Hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 72.622,06** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

**Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Anästhesiologie
mit Schwerpunkt Herzanästhesie und Intensivmedizin**
Kennung KA-AHGI-2024-002851
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 2
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Profunde klinische Erfahrung in der Herzanästhesie und Intensivmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Leitungserfahrung
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz
- Leistungsbereitschaft und Teamgeist
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 115.040,66** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Kennung KA-AHGI-2024-002853
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 2
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Klinischen Abteilung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 72.622,06** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Universitätsassistent*in (PostDoc)
 Kennung KA-ONKO-2024-002854
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Onkologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Psychoonkologie in Kooperation mit der Klinischen Abteilung für Medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung
- Durchführen von Lehrveranstaltungen bis zu maximal 6 Semesterstunden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden
- Klinisch-psychologische Betreuung von Patient*innen mit Krebs und deren Angehörigen (mindestens 50% der Tätigkeit)
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium der Psychologie sowie abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Eintragung in die Berufsliste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Methodenwissen und -kenntnisse im Bereich komplexer Statistik und spezifischer Methoden (Erhebung und Analyse von psychoneuroimmunologischen und kardiometabolischen Prozessen etc.)
- Erfahrungen in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten vorzugsweise im Bereich Psychosomatik (Grundlagenforschung und/oder klinische Forschung)
- Wissenschaftliche (peer-reviewed) Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Klinische Erfahrung im Bereich der Psychoonkologie bzw. in der klinisch-psychologischen Behandlung von Patient*innen
- Internationale Vernetzung
- Organisatorische Fähigkeiten sowie Teamkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 66.532,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Junior Study Coordinator (m/w/d)
Kennung KA-ENDO-2024-002802
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Unterstützung bei der Organisation und Koordination einer internationalen, multi-zentrischen Klinischen Studie
- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen (wie Studienzentren, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitute, Apotheken, KKS)
- Teilnahme an und Organisation von Projektmeetings mit den internationalen Projektpartnern
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation
- Führen von diversen Status-Update-Listen
- Erstellen bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (Protokoll, PatientInneninformation, eCRF, SOPs, etc.) und Führen des Trial Master Files
- Unterstützung beim Einreichen der Studie bei internationalen Behörden und Ethikkommissionen (Erstmeldung, Amendments, jährlicher Sicherheitsbericht, SAEs, SUSARs)
- Selbständige Koordination von Arbeitsabläufen Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Initiierungen, Meetings (z.B. Investigator Meeting, Projektmeetings, etc.) und Schulungen
- Regelmäßige Kommunikation mit den Studienzentren und Projektpartnern
- Unterstützung des Studienteams beim Remote-Monitoring

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Studium auf Bachelor-Niveau oder Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office, Datenbanken, etc.)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sehr gute Kenntnisse der für klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildung im Bereich klinischer Studien
- Erfahrungen im Bereich klinischer Studien
- Erfahrung im Umgang mit studienrelevanten Systemen (EudraCT, Studienregister, eCRFs, IWRS Systemen, etc.)
- Selbständige, sorgfältige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 41.424,60**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Leiter*in Qualitäts- und Wissensmanagement
 Kennung S-QM-2024-002829
 Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Leitung der Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
- Leitung der Koordinierungsstelle Qualitätsmanagement (universitäres Gremium)
- Kontinuierliche, strategische Weiterentwicklung und Sicherung des gesamtuniversitären, prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit der Universitätsleitung
- Übernahme der Gesamtverantwortung für universitäre, ggf. gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierungsverfahren (Quality Audits, Assessments)
- Aktive Förderung von abteilungsübergreifenden Qualitätssicherungsprojekten in enger Abstimmung mit den Team-Fachexpert*innen
- Förderung und fachbezogene Weiterentwicklung des Teams entlang der Kernaufgaben der Stabsstelle
- Eigenständige Initiierung, operative Abwicklung und Monitoring von Qualitätssicherungsmaßnahmen (zB Qualitätszirkel, Evaluierungen)
- Abhaltung/Moderation von Veranstaltungen und Meetings mit QM-Bezug
- Übernahme weiterführender, leitungsbezogener Aufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Sehr gute Deutschkenntnisse sowie Englischkenntnisse (Sprachniveau: B2/C1)
- Zusatzqualifikationen im Qualitätsmanagement idealerweise ISO, EFQM Mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung idealerweise im öffentlichen (Hochschul-)Sektor
- Mehrjährige Führungserfahrung idealerweise im Qualitätsmanagement
- Erfahrung in der strategischen, ergebnisorientierten Weiterentwicklung von Qualitätsprozessen
- Zielgruppenorientierte, aktuelle Präsentations- und Kommunikationstechniken
- Fundierte, aktuelle IT-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Hohe Gestaltungsmotivation, Einsatzbereitschaft und Offenheit
- Teamorientierung mit kollegialem Führungsstil
- Ausgeprägte Kommunikationskompetenz
- Lösungsorientierte Arbeitsweise und Verhandlungsgeschick
- Gute Organisations- und Koordinationsfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Diese Einstufung erfolgt in die Verwendungsgruppe IVb für die Dauer der (vorerst befristeten) Leitungsfunktion. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 50.103,20**. In Abhängigkeit Ihrer positionsspezifischen Qualifikation besteht die Bereitschaft zur Überzahlung. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Junior Study Coordinator (m/w/d)

Kennung KA-PPM-2024-002836

Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Beschäftigungsausmaß 75%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen
- Vorauswahl von Patient*innen bzw. Proband*innen für eine mögliche Studienteilnahme, sowie Betreuung der an Klinischen Studien teilnehmenden Patient*innen bzw. Proband*innen
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (Worksheets, SOPs, etc.)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokolle sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen / Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOP
- Mitwirkung bei der Erstellung und Zusammenfassung von Studienergebnissen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Studium auf Bachelor-Niveau oder Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)
- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Erfahrungen im Bereich Klinischer Studien
- Bereitschaft zur Präsentation von Studienergebnissen auf Meetings und Konferenzen
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 41.424,60**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Sekretär*in der Abteilungsleitung
 Kennung KA-ALGAI-2024-002856
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Bestellwesen/Fakturierung in SAP
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial
- Reisekostenanträge und -abrechnung
- Ansprechpartner*in in organisatorischen und administrativen Belangen
- Unterstützung des Abteilungsleiters in organisatorischen und administrativen Belangen
- Office-Management inkl. Korrespondenz, Terminkoordination, Postbearbeitung, etc.
- Personalverwaltung und Stellenausschreibungen
- Verwaltung im Bereich Lehre und Forschung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und/oder mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung) oder Matura und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Deutschkenntnisse
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Mehrjährige Berufserfahrung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Verantwortungsbewusstsein und Loyalität

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 34.441,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Sekretär*in
 Kennung KA-PPULM-2024-002857
 Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Betreuung Homepage)
- Bestellwesen/Fakturierung in SAP
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial
- Reisekostenanträge und -abrechnung
- Organisation von Veranstaltungen
- Wartung von Datenbanken (MEDonline, Forschungsportal)
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben
- Projektbezogene Assistenz

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und/oder mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung) oder Matura und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und Kund*innenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Erfahrung im medizinischen Verwaltungsbereich

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 34.441,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2024**.

233.1 Ausschreibung von Professuren

Die **Medizinische Universität Graz** schreibt gemäß § 99 Abs. 4 UG eine Universitätsprofessur für Diabetestechnologie aus. **Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Assoziierte Professor*innen der Medizinischen Universität Graz.**

Universitätsprofessur für Diabetestechnologie
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie

Eingebettet in die Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie widmet sich die Universitätsprofessur gem. § 99 Abs. 4 UG dem Schwerpunkt Diabetestechnologie.

Die Universitätsprofessur ist international mit führenden universitären Zentren und in der kooperativen Forschung auch mit Industriepartner*innen vernetzt. Die Professur fungiert als wichtige wissenschaftliche Kooperationsachse sowohl nach innen mit den Kliniken/Klinischen Abteilungen und den vorklinischen Research Centers und Instituten, als auch nach außen mit anderen Universitäten und nicht-universitären Einrichtungen. Auf diese Weise entwickelt die Professur den Forschungsbereich nachhaltig weiter.

Die aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Standortes als führendes Zentrum für Diabetestechnologie wird erwartet. Neben der langjährigen Erfahrung in der Behandlung von Patient*innen mit Diabetes mellitus und Stoffwechselstörungen mit einem speziellen Fokus auf Typ 1 Diabetes wird eine herausragende Expertise insbesondere im Feld der Diabetesforschung vorausgesetzt. Zudem zählt es zu den Aufgaben der Kandidatin*des Kandidaten an den klinischen und wissenschaftlichen Agenden der Klinischen Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie mitzuwirken.

Die Aufgaben der Professur umfassen:

- Wegweisende wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Diabetesforschung
- Weiterentwicklung des Standortes als führendes Zentrum für Diabetestechnologie sowohl in der Forschung als auch in der Patient*innenversorgung
- Mitwirkung an der klinischen Versorgung von Patient*innen
- Universitäre Lehre und Betreuung von Doktorand*innen sowie Mentoring und Betreuung von Nachwuchsforscher*innen
- Einwerbung und Leitung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten und Aufbau von langfristigen und nachhaltigen Kooperationen mit der Industrie unter Einbezug der nationalen und internationalen Förderlandschaft
- Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Unterstützung der wissenschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Forschungsgebiet (öffentliche Vorträge, Medien etc.)

Für diese Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium
- Berufsberechtigung als Fachärztin*Facharzt für das Sonderfach Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- Herausragende Expertise und Erfahrung in der Behandlung von Patient*innen
- Hervorragende Leistungen in der Diabetesforschung sowie nachgewiesene kontinuierliche und hochqualitative Publikationstätigkeit
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien
- Nachweis der Einwerbung von (inter-)nationalen Drittmitteln
- Erfahrung in der Führung von Forschungsgruppen und/oder in der Leitung von Netzwerkprojekten
- Internationale wissenschaftliche Reputation und Vernetzung
- Pädagogische und didaktische Eignung für forschungsgeleitete Lehre im Fachgebiet Endokrinologie und Diabetologie in englischer und deutscher Sprache (Sprachniveau C1)

- Nachweis universitärer Lehrtätigkeit inklusive Betreuung von Abschlussarbeiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbesondere Doktorand*innen und Postdocs)
- Nachweis von postgradueller fachbezogener Auslandserfahrung an einer wissenschaftlichen Einrichtung

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Visionäre, dynamische Gestaltungsmotivation
- Organisationsgeschick, Teamorientiertheit und Kooperationsfähigkeit
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Managementfähigkeiten
- Führungskompetenz und Führungserfahrung

Sie werden als Universitätsprofessor*in gem. § 99 Abs. 4 UG unbefristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und ersuchen Sie um (a) Übermittlung des Motivationsschreibens, (b) des wissenschaftlichen Lebenslaufs inkl. Publikationsliste und (c) des Forschungs- und Lehrkonzepts für die Professur elektronisch an Rektorin Assoc. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz, Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, rektorin@medunigraz.at bis **spätestens 31. Juli 2024**.

Das universitätsöffentliche Hearing findet am 23. September 2024 an der Med Uni Graz statt.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin